

Beilage 9

II

REGULATIV

*für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen
Technischen Hochschule*

BESONDERE BESTIMMUNGEN
DER ABTEILUNG FÜR BAUINGENIEURWESEN
(vom 21. Juni 1952)

In Ausführung von Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Art. 1. Für die Zulassung zu den Prüfungen ist durch die Schlußstate im Einschreibebuch der Nachweis zu leisten, daß der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen Übungen ordnungsgemäß erledigt hat.

Art. 2. Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden und umfaßt:

1. Mathematik I und II;
2. Geometrie I und II;
3. Angewandte Mathematik;
4. Allgemeine Geologie.

Die Note im ersten Fach hat doppeltes, die Noten in den übrigen Fächern haben einfaches Gewicht.

Art. 3. Die zweite Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden und umfaßt:

1. Mechanik I ~~und~~ II, u. III
2. Physik I und II;
3. Baustatik I;
4. Petrographie;
5. Maschinenlehre I und II.

Die Noten in den drei ersten Fächern haben doppeltes, die übrigen Noten haben einfaches Gewicht.

Art. 4. Die Schlußdiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 9. Semesters abgelegt werden. Sie zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche Prüfung.

a) Die mündliche Prüfung

Sie umfaßt:

- Grundlagen u.*
1. Vermessungskunde;
 2. Baustatik II;
 3. Stahlbau (Brückenbau) und Holzbau (Brückenbau und Hochbau);
 4. Massivbau (Brückenbau und Hochbau);
 5. Grundbau;
 6. Hydraulik und Wasserkraftanlagen;
 7. Straßen- und Eisenbahnbau;
 8. Werkstoffkunde und Materialprüfung.
 9. Rechtslehre (Einführung, Sachenrecht und Baurecht);
 10. Ein Wahlfach.

Die Wahlfächer sind im Normalstudienplan bezeichnet.

Die Noten aller mündlichen Prüfungsfächer haben einfaches Gewicht.

b) Die schriftliche Prüfung

Sie besteht in einer Diplomarbeit, deren Programm der Abteilungskonferenz vorzulegen ist. Die Ablieferung der Arbeit hat sechs Wochen nach Erteilung des Themas zu erfolgen.

Beim Prüfungstermin im Herbst steht den Kandidaten die Wahl der Diplomarbeit aus folgenden Gebieten frei:

1. Stahlbau (Brücken- oder Hochbau);
2. Massivbau (Brücken- oder Hochbau);
3. Wasserbau;
4. Straßenbau;
5. Eisenbahnbau.

Beim Prüfungstermin im Frühjahr bestimmt die Abteilungskonferenz eines dieser fünf Gebiete, in dem alle Kandidaten die Diplomarbeit auszuführen haben.

Die Note für die Diplomarbeit hat dreifaches Gewicht.

Art. 5. Die Schlußdiplomprüfung kann auch im Luftfahrzeugbau abgelegt werden. Hiefür besteht ein besonderer Prüfungsplan, der auf der Rektorskanzlei bezogen werden kann.

Art. 6. Dieses Regulativ tritt auf den 1. Oktober 1952 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 18./19. Februar 1938 (mit den seither beschlossenen Änderungen).

Zürich, den 21. Juni 1952.

Im Namen des Schweizerischen Schulrates,

Der Präsident: Der Sekretär:
Pallmann H. Bosshardt